

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-A-78-6/1 Bearbeiter Klappe 2291
Kunyik

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole;
Regierungsvorlage, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 10. OKT. 1978
Zl. 617 Rechts-Aussch.

Das am 5. Oktober 1978 vom Landtag von Niederösterreich verabschiedete Verfassungsgesetz über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich enthält in seinem Art. 7 Abs. 5 den Auftrag an den Einfachgesetzgeber, nähere Bestimmungen über die Verwendung des Landeswappens, der Landesfarben und des Landessiegels zu treffen, wobei diese Landessymbole im Landesverfassungsgesetz selbst beschrieben sind. Die Beschreibung entspricht im übrigen jener im Art. 9 der bisherigen Landesverfassung, ohne daß dort allerdings ausdrücklich ein Auftrag an den Einfachgesetzgeber zur Erlassung näherer Bestimmungen enthalten ist.

Die Führung des NÖ Landeswappens ist derzeit im Gesetz vom 1. Juli 1954 zum Schutze des n.ö. Landeswappens, LGBL.Nr. 56, geregelt.

Da sich bei der Vollziehung dieses Gesetzes gezeigt hat, daß eine Änderung bzw. eine Erweiterung der Schutzbestimmungen notwendig ist, und die Landesregierung auch durch § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBL. 0700, veranlaßt ist, eine legislative Maßnahme in die Wege zu leiten, um dieses bisher nicht geänderte Gesetz in das Landesgesetzblatt in Loser-Blatt-Form zu überführen, erschien es zweckmäßig, eine Regelung vorzubereiten, welche auch die anderen in der neuen Landesverfassung genannten Landessymbole umfaßt. Es soll lediglich das Gesetz über die Landeshymne, welche auch unter dem Begriff Landessymbole zu verstehen ist, deshalb nicht einbezogen werden,

weil sich hier die Regelung auf die Festlegung der Landeshymne beschränkt, aber keine ihre "Verwendung" berührenden Bestimmungen getroffen werden sollen.

Das Landeswappen ist als Symbol des Landes ein Hoheitszeichen und gleichzeitig ein Zeichen der Verbundenheit aller Niederösterreicher. Durch den gesetzlichen Schutz soll einerseits die Allgemeinheit vor Täuschungen und allfälligen Schädigungen bewahrt und andererseits das Wappen als Zeichen der Zusammengehörigkeit erhalten bleiben. Die Führung des Wappens, also der Gebrauch in jenen Formen, die geeignet sind, eine besondere Berechtigung oder eine Anerkennung durch das Land auszudrücken, soll nur auf Grund eines gesetzlichen Vorbehalts oder auf Grund einer Bewilligung durch die Landesregierung möglich sein. Die sonstige Verwendung bleibt grundsätzlich freigestellt, bedarf also keiner besonderen Bewilligung. Eine irreführende Verwendung bzw. die Verwendung in einer das Ansehen des Landessymbols schädigenden Art soll aber bestraft werden können, und zwar auch dann, wenn das Landeswappen nur in Teilformen oder sonstigen verwechselbaren Nachbildungen dargestellt wird. Weiters ist in der Neufassung der Wappenschutzbestimmungen vorgesehen, daß das Recht zur Führung des Landeswappens unter bestimmten Umständen erlischt oder zu widerrufen ist.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der vorgesehenen Bestimmungen ist durch Art. VIII Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974, BGBl. Nr. 444, klargestellt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu § 1:

Auf eine Beschreibung des Landeswappens wie auch der übrigen Landessymbole wurde verzichtet, da diese in der Landesverfassung selbst umschrieben sind und daher lediglich der Verfassungstext wiederholt werden könnte. Gleichfalls wurde auf eine bildliche Darstellung wie sie im Gesetz vom 1. Juli 1954, LGBl. Nr. 56,

enthalten war, verzichtet. Das Landeswappen wird nämlich sehr häufig auch in einer gegenüber der dort enthaltenen Abbildung vereinfachten Form dargestellt. Durch den Verzicht auf eine bildliche Darstellung soll einer Argumentation vorgebeugt werden, wonach von einer Wappenführung nur dann gesprochen werden könne, wenn die verwendete Darstellung der im Gesetz enthaltenen entspräche.

Im übrigen wurde der Begriff der Führung des Landeswappens nunmehr klar umschrieben, weil sich in der Praxis häufig Zweifel ergaben, ob gewisse Verwendungen des Landeswappens als Tatbestand der Wappenführung anzusehen sind. Der Umschreibung liegt der Leitgedanke zugrunde, daß von Wappenführung dann gesprochen werden soll, wenn durch die Art der Verwendung der Eindruck erweckt wird, es sollte eine Repräsentation des Landes stattfinden.

Der Vorbehalt des ersten Satzes entspricht im wesentlichen dem Inhalt des § 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 56/1954; es wurden aber die Ausdrücke "Ämter und Anstalten" durch den Begriff "Dienststelle" ersetzt, der in jüngeren Rechtsvorschriften verwendet wird, und dadurch einen faßbaren Inhalt erhalten hat, während der Begriff "Amt" seinem Inhalt nach eher unklar ist. Der Begriff "Dienststelle" schließt jene Einrichtungen ein, die der frühere Gesetzgeber unter "Ämter und Anstalten" verstanden haben dürfte.

Zu § 2:

Während es nach geltendem Recht den Präsidenten des Landtages und auch den Mitgliedern der Landesregierung, außer wenn diese für die NÖ Landesregierung als Behörde fertigen, nicht erlaubt ist, das Landeswappen zu führen, soll in Hinkunft diesen Funktionären die Wappenführung insoweit im Schriftverkehr gestattet sein, als dieser mit der Funktion in einem gewissen Zusammenhang steht. Weiters soll es den Gemeinden erlaubt sein, das Landeswappen zu führen, allerdings nur dann, wenn auch das Gemeindewappen gleichzeitig verwendet wird.

Durch Abs. 3 wird klargestellt, in welchen Fällen das Landeswappen verwendet werden kann, ohne daß diese Verwendung unter dem Begriff "Wappenführung" verstanden werden soll. Das sind jene Fälle, in denen durch die Verwendung des Wappens die Verbundenheit mit dem Lande Niederösterreich zum Ausdruck gebracht wird.

Zu § 3:

Das geltende Gesetz ermächtigt in seinem § 3 die Landesregierung, das Recht zur Führung des Landeswappens Betrieben, Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen juristischen Personen "als Auszeichnung" zuzuerkennen. Nunmehr soll außer bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Zuerkennung dieses Rechtes davon abhängig gemacht werden, daß die Personen, die sich um das Recht zur Wappenführung bewerben, auf besondere Aktivitäten hinweisen können, die sie durch Förderung bestimmter Anliegen des Landes gesetzt haben.

Während § 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1954 die Aberkennung des Rechtes der Wappenführung in "begründeten Fällen" vorsieht, sollen nunmehr im Hinblick auf das Legalitätsgebot des Art. 18 B-VG die Widerrufsgründe in einer diesem Gebot entsprechenden Weise determiniert werden. Außerdem sind im Abs. 3 die Gründe angeführt, welche ein Erlöschen des Rechtes bewirken. Zu den bei physischen Personen maßgeblichen Umständen, "nach denen sie vom Wahlrecht ausgeschlossen wären" zählt jedoch nicht die Wohnsitzverlegung außerhalb Niederösterreichs.

Zu § 4:

Die Regelung der Verwendung des Landessiegels beschränkt sich darauf, die Führung desselben der Landesregierung und dem Präsidenten des Landtages vorzubehalten. Konsequenterweise soll die Herstellung von Nachbildungen und deren Verwendung verboten werden. Überlicherweise wird das Landessiegel bei der Herstellung förmlicher Urkunden verwendet. Es bleibt der Landesregierung überlassen zu beurteilen, in welchen Fällen der Fertigung einer Urkunde das Landessiegel beigelegt werden soll.

Zu § 5:

Das Recht der Verwendung der Landesfarben soll jedermann gestattet bleiben, weil damit in der Regel die Verbundenheit zum Land zum Ausdruck gebracht wird.

Es soll lediglich die Verwendung in einer die Landesfarben als Landessymbol herabsetzenden Weise oder in einer das Ansehen des Landes schädigenden Art hintangehalten werden. Derartige Verwendungen der Landesfarben werden unter Strafdrohung gestellt (§ 6 Abs. 1 lit d).

Zu § 6:

Um den Schutz des Landeswappens nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zu gewährleisten, werden in Abs. 1 lit a und b entsprechende Verwaltungsstraftatbestände vorgesehen.

Gleichermaßen soll die Beachtung des Verbotes, das Landessiegel nachzubilden und unbefugt zu verwenden, durch Strafsanktion gewährleistet werden.

Auf den Straftatbestand des Abs. 1 lit d wurde bereits in den Bemerkungen zu § 5 Bezug genommen.

Die Straftatbestände in den lit. c und d wurden als Subsidiärtatbestände konstruiert. Das Landessiegel ist nämlich als öffentliches Beglaubigungszeichen im Sinne des § 225 Abs. 3 StGB anzusehen, wodurch seine Verwendung weitgehend unter kriminalstrafrechtlichen Schutz gestellt ist. Es ist aber zu bedenken, daß § 225 StGB den Vorsatz, "daß die Sache im Rechtsverkehr gebraucht wird" voraussetzt. Wenn nun bei gleicher Tathandlung das Vorliegen dieses Vorsatzes nicht nachgewiesen werden kann, bliebe der Täter straffrei. Es erscheint daher geboten, solche Fälle unter Verwaltungsstrafe zu stellen.

Gleichermaßen stellt § 248 Abs. 2 StGB die Fahnen der Bundesländer unter Schutz. Allerdings werden hier ganz spezifische Tatmerkmale aufgestellt. Strafbarkeit ist nämlich nur dann gegeben, wenn die

Fahne "aus einem festlichen Anlaß oder bei einer allgemein zugänglichen Veranstaltung" beschimpft, verächtlich gemacht oder sonst herabgewürdigt wird. Durch den in lit. d vorgesehenen Tatbestand sollen jene Fälle erfaßt werden, die im Hinblick auf die erwähnten spezifischen Tatmerkmale nicht unter § 248 StGB subsumiert werden können.

Allerdings soll in den Fällen, in denen in Tateinheit sowohl ein Tatbestand des StGB als auch ein solcher dieses Gesetzes verwirklicht wurde, keine Doppelbestrafung stattfinden. Die Verwaltungsstraftatbestände sollen nur dann wirksam werden, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt.

Zu § 7:

Der Widerruf des Rechtes zur Führung des Landeswappens soll bei Wegfall der Auszeichnungswürdigkeit auch für jene Fälle vorgesehen sein, in welchen das Recht bereits auf Grund früherer Rechtsvorschriften verliehen wurde.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde um Stellungnahme zum Entwurf eines NÖ Wappenschutzgesetzes ersucht. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Begutachtungsfrist nicht eingelangt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

